



Seniorenbeirat der Stadt Koblenz

Wir vertreten derzeit 28% der Koblenzer Bevölkerung ab 60 Jahren, das sind rund 32000 Menschen.

DER VORSITZENDE

Koblenz, den 8.9.2022

Vortragsveranstaltung Altersarmut – Historische Einleitung (Kurzfassung)

Deutsche Sozialpolitik beginnt mit der kaiserlichen Botschaft bei der Reichstageröffnung im November 1881, in der eine positive Förderung der Arbeiter u.a. bei Alter und Invalidität angekündigt wurde.

Im christlich geprägten Mittelalter mussten sich die Armen auf Almosen verlassen, und erst im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 Teil II Titel 19 wurde Armutsbekämpfung als Staatsaufgabe definiert¹.

Diese Verpflichtung setzte Bismarck 1883-1889 mit Kranken-, Unfall- und Altersversicherungsgesetz um, letzteres gegen heftige Widerstände, weil eine Drittelfinanzierung von Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Staat („Reichszuschuss“) vielen als sozialistisch, wenn nicht gar kommunistisch galt. In der Schlussabstimmung am 24. Mai 1889 stimmten denn auch nur 185 Abgeordnete für und 165 gegen das Gesetz².

Vor dem Hintergrund des damaligen Reichshaushaltes (865Mio Mark) schienen die kalkulierten

1 Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen

§1: *Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.*

§2 *Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheiten, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.*

§7 *Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrlosigkeit seiner Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde.*

§§9-15: *Corporationen und Gemeinden, zur Not die Polizeiobrigkeit müssen sich der Armen und Unvermögenden annehmen)*

§§16-24 *(Landarmenhäuser gegen Bettel usw.)*

§25: *Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen, so viel als möglich aus den Zinsen der dazu bereits vorhandenen Capitalien und Stiftungen genommen werden.*

§26 *(ggf. Haus- und Kirchencollekten)*

§27 *Bei der Unzulänglichkeit dieser Beiträge sind die Communen, unter Genehmigung des Staats, den Luxus, die Ostentation, und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Bürger mit gemäßigten Taxen zu belegen berechtigt.*

§28 *Alle Strafgeelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen zugewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden.*

§§ 32 ff. *Armenhäuser, Hospitäler, Waisenhäuser usw. stehen unter der Oberaufsicht des Staates (§38, Visitationsrecht §39).*

2 Sten Ber. des Reichstages 1889, 76. Sitzung, S. 2001-2003

künftigen Rentenkosten von über 1,3 Mia Mark das Reich in ein finanzielles Abenteuer zu stürzen³. Unterstützung erhielt Bismarck übrigens vom Koblenzer Reichstagsabgeordneten Franz Peter Reichensperger (Zentrum), der die neuen Leistungen als eine „Assekurationsprämie für den Fortbestand der Reichsverfassung“⁴ pries. Bis zur Schlussabstimmung war das Gesetz heftig umstritten geblieben, wie die Reden des nationalliberalen Parteiführers Rudolf von Bennigsen⁵ und seines freisinnigen Gegenspielers Bamberger zeigen⁶.

Die drei bismarckschen Sozialgesetze – damals die fortschrittlichsten der Zeit – blieben im Kern unverändert auch durch zwei Weltkriege hindurch bestehen, bis 1957 die lohnbezogene, dynamische Rente und in Abkehr von der ursprünglichen Kapitalansammlung ein modifiziertes Umlageverfahren („Generationenvertrag“) eingeführt wurden – damit stehen wir an der Schwelle der Gegenwartsprobleme und unserer heutigen Thematik.

3 Im 1.Vj. 2022 betrug die Sozialausgaben rd. 201 Mia EUR, davon allg.Rentenvers. Knapp 87 Mia!!! Dank Zuweisungen (122 Mia) betrug die Einnahmen fast 195 Mia

4 Coblenzer Volkszeitung vom 5.4.1889

5 Sten.Berichte 1889, S. 1273 „Ich behaupte, es gibt kaum in der ganzen Gesetzgebung der europäischen Staaten einen Akt von so tiefgehender Bedeutung als dieses Gesetz. Nur eine über den Parteien stehende Monarchie kann das Werk auf den gesunden Grundlagen der deutschen Volkswirtschaft vollbringen.“

6 Stenograph. Berichte des Reichstages 1889, Bd. 3, 70. Sitz.v.18.5.1889, S. 1840: „Meiner Ansicht nach ist es kein Gesetz, sondern ein Unglück.“